
12/2020

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

30.09.2020

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik vom 28. September 2020	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik vom 28. September 2020

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 8	Master-Arbeit.....	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte	5
Anlage 2:	Regelstudienplan.....	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Das Master-Studium Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik ist ein universitärer Studiengang mit einem stärker forschungsorientierten Profil.

(2) ¹Der Studiengang vermittelt und vertieft fortschrittliche wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Verfahrenstechnik. ²Er soll die Studierenden befähigen, aufbauend auf solidem Fachwissen und ausgeprägten Fertigkeiten sowie Kenntnissen der Instrumentarien und Methoden der Verfahrenstechnik, eigenständig und innovativ wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und eigene weiterführende Beiträge auf dem Gebiet der Prozess- und Anlagentechnik und der allgemeinen Verfahrenstechnik zu erbringen. ³Die Studierenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, neue Prozesse und Anlagen zu entwickeln, zu planen und auszulegen und in die wirtschaftliche Anwendung zu überführen.

(3) Durch das Fachübergreifende Studium sowie durch die Beschäftigung mit wirtschaftlichen und juristischen Fragestellungen sollen die Studierenden darauf vorbereitet werden, gesellschaftliche Verantwortung und Führungsaufgaben zu übernehmen.

(4) Durch partielle Einführung englischsprachiger Vorlesungen in diesem deutschsprachigen Studiengang soll an die Nutzung der internationalen englischsprachigen Literatur, an die Mitarbeit in international ausgerichteten Teams und Unternehmen sowie an eine eigenständige Teilhabe an der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft herangeführt werden.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mindestens Bachelor-Grad) in einem ingenieurwissenschaftlichen, einschlägig ausgerichteten

Studiengang (z. B. Verfahrenstechnik, Chemie-Ingenieurwesen, Technologie biogener Rohstoffe, Umwelttechnik). ²Auf der Basis eines Bachelor-Abschlusses in einem anderen naturwissenschaftlich-technisch orientierten Studiengang (z. B. Physik, Maschinenbau, Technische Chemie, Umweltingenieurwesen, Energietechnik) erfolgt die Zulassung nach einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen. ³Auf die Überprüfung der Unterlagen finden nachstehende Regelungen Anwendung.

(2) ¹Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem erreichten Bachelor-Abschluss hinreichende Kenntnisse der allgemeinen mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen (Mathematik, Physik, Chemie, Mechanik, Thermodynamik, Strömungslehre) sowie Grundkenntnisse der Verfahrenstechnik (Chemische Verfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Prozess- und Anlagentechnik) nachgewiesen werden. ² Die Prüfung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(3) ¹Die Studiengangsleitung kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, grundlegende Module aus dem vorangehenden verfahrenstechnischen Bachelor-Studiengang der BTU im Umfang von maximal 18 Leistungspunkten (LP) nachzuholen. ²Die in diesen Modulen erbrachten Leistungen werden nicht auf das Master-Studium angerechnet. ³Auf Antrag der oder des Studierenden können diese Module als Zusatzmodule im Zeugnis berücksichtigt werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik beträgt vier Semester und umfasst 120 LP.

(2) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik umfasst die in der Anlage 1 genannten Themenkomplexe und Modulprüfungen.

(2) ¹Aus den als Wahlpflicht ausgewiesenen Themenkomplexen sind Module des jeweiligen

Modulkatalogs entsprechend der Mindestanzahl und bis zur jeweils angegebenen anrechnungsfähigen Höchstgrenze der Leistungspunkte auszuwählen. ²Insgesamt sind Module im Gesamtumfang von 90 LP auszuwählen. ³Darüber hinausgehende Module können als Zusatzmodule belegt werden, dürfen aber nicht zur Kompensation von Leistungspunkten in anderen Themenkomplexen verwendet werden.

(3) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung nach § 9 Abs. 1 verbindlich im Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem anzuzeigen.

(4) ¹Module des Fachübergreifenden Studiums sind aus dem entsprechenden Angebot der BTU auszuwählen. ²Weiteres regelt die Richtlinie zum Fachübergreifenden Studium in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) ¹Mit Zustimmung durch den Prüfungsausschuss können Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP durch Ergänzungsmodule im Sinne von § 26 RahmenO MA ersetzt werden. ²Ergänzungsmodule müssen nicht notwendigerweise 6 LP umfassen. ³Abweichend von § 26 Abs. 2 erfolgt die Anerkennung von Ergänzungsmodulen, die im Ausland erbracht werden, in der Regel im Nachhinein, wenn sie nicht bereits Bestandteil des Learning Agreements waren.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ³Die Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt erst, wenn die bei der Zulassung erteilten Auflagen erfüllt sind und wenn mindestens 78 LP im Studiengang Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik erworben wurden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Das Thema der Master-Arbeit ist in der Regel einem der Themenkomplexe des Studiengangs entsprechend Anlage 1 zuzuordnen, wobei das Fachübergreifende Studium ausgenommen ist. ²Die Master-Arbeit wird durch eine oder einen am Studiengang beteiligte Hochschullehrerin oder beteiligten Hochschullehrer betreut. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit erfolgen.

(4) ¹Mit Zustimmung durch den Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit außerhalb der Fakultät, außerhalb der BTU oder im Ausland durchgeführt werden, wenn mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus dem Institut für Umwelt- und Verfahrenstechnik an der Begutachtung beteiligt ist. ²Die sonstigen Regelungen zur Master-Arbeit sind zu beachten.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienangangsleitung eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Modulkatalog für die wählbaren Wahlpflichtmodule der Themenkomplexe lt. Anlage 1 regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die gemäß § 15 Absatz 6 der RahmenO-MA zu ermittelnde Verteilung der Gesamtnote wird auf Basis der zurückliegenden fünf Absolventenjahrgänge ermittelt.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Master-Studiengang Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik immatrikuliert sind, werden in diese Ordnung überführt. ²Prüfungsleistungen, die nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 29. Juni 2009 (Abl. 06/2009) erbracht wurden, werden anerkannt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Verfahrenstechnik – Prozess- und Anlagentechnik vom 29. Juni 2009 (Abl. 06/2009) tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 2 – Umwelt und Naturwissenschaften vom 05. Juni 2019, der Stellungnahme des Senats vom 11. Juli 2019 und der Genehmigung durch den Vizepräsidenten für Lehre und Studium der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Februar 2020.

Cottbus, den 28. September 2020

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte

Themenkomplexe*	Status	LP	Bewertung
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	WP	0-24	Prü
Grundoperationen der Verfahrenstechnik	WP	18-36	Prü
Planung, Bau und Betrieb von Verfahren und Anlagen	WP	12-30	Prü
Spezialgebiete der Verfahrenstechnik	WP	18-30	Prü
Werkstoffe	WP	0-18	Prü
Energieverfahrenstechnik, neue Rohstoffe und Energieträger	WP	0-30	Prü
Fachübergreifendes Studium	WP	6-12	Prü
Master-Arbeit	P	30	Prü
Summe Leistungspunkte		120	

P = Pflicht WP = Wahlpflicht LP = Leistungspunkte Prü = Prüfungsleistungen SL = Studienleistung

* In den genannten Themenkomplexen sind Module im jeweils angegebenen Mindest- bzw. Höchstumfang erfolgreich zu absolvieren. Die jeweils aktuelle Liste des Angebots an Wahlpflichtmodulen in den Themenkomplexen wird durch die Studiengangsleitung zu Semesterbeginn bekannt gemacht.

Anlage 2: Regelstudienplan

Themenkomplexe bzw. Module	Leistungspunkte im Semester				Summe
	1	2	3	4	
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	6		6		12
Grundoperationen der Verfahrenstechnik	6	6	6		18
Planung, Bau und Betrieb von Verfahren und Anlagen	6	6			12
Spezialgebiete der Verfahrenstechnik	6	6	6		18
Werkstoffe		6	6		12
Energieverfahrenstechnik, neue Rohstoffe und Energieträger	6	6			12
Fachübergreifendes Studium			6		6
Master-Arbeit				30	30
Summe	30	30	30	30	120

P = Pflicht WP = Wahlpflicht Prü = Prüfungsleistungen SL = Studienleistung